

Verordnung des Landesverwaltungsamtes

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Saale von der Mündung in die Elbe (km 0+000) bis Rothenburg (km 59+600)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Saale in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Saale werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Saale von der Mündung in die Elbe (km 0+000) bis Rothenburg (km 59+600) verläuft
im Landkreis Salzlandkreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Barby, der Stadt Bernburg, der Stadt Calbe, der Stadt Könnern, der Stadt Nienburg und der Verbandsgemeinde Saale-Wipper
und im Landkreis Saalekreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Wettin-Löbejün.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 80.000	(HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 24	Maßstab 1: 5.000	(HQ ₁₀₀).

Diese 25 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Salzlandkreis sowie der Stadt Barby, der Stadt Bernburg, der Stadt Calbe, der Stadt Könnern, der Stadt Nienburg und der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, dem Landkreis Saalekreis sowie der Stadt Wettin-Löbejün vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale)
2. Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby
3. Stadt Bernburg, Schloßgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)
4. Stadt Calbe, Markt 18, 39240 Calbe (Saale)
5. Stadt Könnern, Markt 106420 Könnern
6. Stadt Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale)
7. Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten
8. Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg
9. Stadt Wettin-Löbejün, Markt 1, 06193 Löbejün.

§ 2

Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen

- (1) In gemäß § 78 Abs. 2 WHG neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs wird die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen im Überschwemmungsgebiet Saale nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen.
Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Das Aufstellen von Weidezäunen und Viehtränken wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Saale allgemein zugelassen.

§ 3

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das Überschwemmungsgebiet Saale (§ 99 Abs. 1 Satz 3 WG LSA) und das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Saale (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 25. 1. 2013



Pley
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 25 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes